SCHÜLLERMANN

SWS Schüllermann und Partner AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Stadtbetriebe Lorsch
Lorsch

Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2024 und des Lageberichtes
für das Wirtschaftsjahr 2024

elektronische Kopie

Inhaltsverzeichnis

A. Prüfungsauftrag 1

B. Wiedergabe des Bestätigungsvermerkes 2

C. Grundsätzliche Feststellungen 6

I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter 6
1. Geschäftsverlauf und Lage des Eigenbetriebes 6

II. Falsche Darstellungen und/oder sonstige Verstöße 7

D. Prüfungsdurchführung 7

I. Gegenstand der Prüfung 7

II. Art und Umfang der Prüfung 8

E. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung 9

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung 9
1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen 9
2. Jahresabschluss 10
3. Lagebericht 11

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses 11
1. Bewertungsgrundlagen 11
2. Zusammenfassende Beurteilung 11

F. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrages 12

I. Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG 12
1. Allgemeine Feststellungen 12
2. Feststellungen zum Risikofrüherkennungssystem 12
3. Feststellungen zum Wirtschaftsplan 12

G. Schlussbemerkungen 13

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Bilanz

Anlage 2: Gewinn- und Verlustrechnung

Anlage 3: Anhang

Anlage 4: Lagebericht

Anlage 5: Erfolgsübersicht

Anlage 6: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG

Anlage 7: Analyse und Erläuterungen des Jahresabschlusses

Anlage 8: Rechtliche Verhältnisse

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024

0665/26
LSF
1051052

Hinweis: Aus rechentechnischen Gründen können in Tabellen und bei Verweisen Rundungsdifferenzen zu den sich mathematisch exakt ergebenden Werten (Geldeinheiten, Prozentangaben usw.) auftreten.

A. Prüfungsauftrag

Die Betriebsleitung der

Stadtbetriebe Lorsch,
Lorsch

– im Folgenden auch kurz „Eigenbetrieb" genannt – hat uns beauftragt, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 unter Einbeziehung der zugrunde liegenden Buchführung und den Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2024 des Eigenbetriebes nach berufsüblichen Grundsätzen zu prüfen sowie über das Ergebnis unserer Prüfung schriftlich Bericht zu erstatten.

Der Auftrag wurde von uns mit Auftragsbestätigungsschreiben vom 25. Juni 2025 unter Beifügung der Auftragsbedingungen angenommen. Die Zweitschrift mit Einverständniserklärung des Auftraggebers haben wir zu unseren Arbeitspapieren genommen.

Dem Prüfungsauftrag lag der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 19. Dezember 2024 zugrunde, mit dem wir zum Abschlussprüfer gewählt wurden (§ 318 Abs. 1 Satz 1 HGB).

Der Eigenbetrieb unterliegt nach § 27 Abs. 2 Hessisches Eigenbetriebsgesetz (EigBGes) der Prüfungspflicht gemäß §§ 316 ff. HGB.

Bei unserer Prüfung waren auftragsgemäß auch die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG zu beachten.

Die Prüfungsarbeiten haben wir von April bis Mai 2026 in den Geschäftsräumen des Eigenbetriebes in Lorsch und in unseren Büroräumen in Dreieich durchgeführt. Anschließend erfolgte die Fertigstellung des Prüfungsberichtes.

Ausgangspunkt unserer Prüfung war der geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 20. März 2025 versehene Vorjahresabschluss zum 31. Dezember 2023. Er wurde mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 6. November 2025 unverändert festgestellt.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW) festgestellten „Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen" für weniger komplexe Einheiten (IDW PS KMU 7 (09.2022)) den nachfolgenden Bericht, dem wir den geprüften Jahresabschluss (**Anlagen 1 bis 3**), den Lagebericht (**Anlage 4**), die Erfolgsübersicht (**Anlage 5**) sowie den Fragenkatalog nach § 53 HGrG beifügen.

Die weiteren Anlagen ergeben sich aus dem Anlagenverzeichnis ab **Anlage 7 f.**

Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, liegen die vereinbarten und diesem Bericht als Anlage beigefügten „Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften" in der Fassung vom 1. Januar 2024 zugrunde.

Der vorliegende Prüfungsbericht richtet sich an den Eigenbetrieb.

B. Wiedergabe des Bestätigungsvermerkes

Zu dem Jahresabschluss und dem Lagebericht haben wir in einem gesonderten Testatsexemplar folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der nachfolgend wiedergegeben wird:

„

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Eigenbetrieb Stadtbetriebe Lorsch

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebes Stadtbetriebe Lorsch – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebes Stadtbetriebe Lorsch für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2024 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften des § 22 EigBGes i. V. m. § 289 HGB und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 27 Abs. 2 EigBGes unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung unter Anwendung der IDW Prüfungsstandards für weniger komplexe Einheiten durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die

Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes" unseres Bestätigungsvermerkes weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und der Betriebskommission für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichtes, der insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichtes in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Die Betriebskommission ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebes zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften

zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 27 Abs. 2 EigBGes unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung unter Anwendung der IDW Prüfungsstandards für weniger komplexe Einheiten durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichtes getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichtes relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen des Eigenbetriebes bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerkes erlangten Prüfungsnachweise.

Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichtes mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebes.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Dreieich, 8. Juni 2026

Schüllermann und Partner AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

gez.
Matthias Veit
Wirtschaftsprüfer

gez.
Torsten Scholz
Wirtschaftsprüfer

C. Grundsätzliche Feststellungen

I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter

1. Geschäftsverlauf und Lage des Eigenbetriebes

Die Betriebsleitung hat im Lagebericht (**Anlage 4**) die wirtschaftliche Lage des Unternehmens beurteilt und diese im Jahresabschluss (**Anlagen 1 bis 3**), insbesondere im Anhang, zum Bilanzstichtag dargestellt.

Gemäß § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB nehmen wir als Abschlussprüfer mit den anschließenden Ausführungen vorweg zur Lagebeurteilung durch die Betriebsleitung Stellung. Dabei gehen wir insbesondere auf die Annahme des Fortbestandes und die Beurteilung der zukünftigen Entwicklung des Unternehmens ein.

Unsere Stellungnahme geben wir aufgrund unserer eigenen Beurteilung der Lage des Unternehmens ab, die wir im Rahmen unserer Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes gewonnen haben.

Folgende Aspekte der Lagebeurteilung sind hervorzuheben:

- Aufgabe des Eigenbetriebs ist der Bau, die Unterhaltung und der Betrieb von Sportanlagen sowie alle Arten von Bau- und Dienstleistungen des Betriebshofes, die zur Daseinsvorsorge und zur sonstigen Aufgabenerfüllung der Stadt Lorsch notwendig sind. Hierzu zählen insbesondere die Reparatur und vorbeugende Instandhaltung des städtischen Straßen- und Wegenetzes, die Stadtreinigung, der Winterdienst, die Pflege und Unterhaltung der städtischen Grünanlagen.

- Neben den Fahrzeuganschaffungen wurde auch in eine nachhaltigere Energieversorgung des Betriebshofs investiert. Hierzu wurden auf dem Bürogebäude sowie auf dem Hallendach Photovoltaikanlagen installiert, um einen Teil des Energiebedarfs künftig aus eigener regenerativer Stromerzeugung zu decken. Für die Dreifeldhalle im Ehlried wurde die vollständige Abnahme am 5. Dezember 2024 durchgeführt. Auf der Dreifeldhalle wird ebenfalls eine Photovoltaikanlage installiert. Für das kommende Wirtschaftsjahr 2025 sind weitere Mittel für die Beschaffung von Maschinen und Geräten in der neuen Dreifeldhalle, Mobiliar für das Foyer sowie weitere Ausstattungen für den Teamsport vorgesehen.

- Im Wirtschaftsjahr 2024 erzielte der Eigenbetrieb einen Jahresverlust von TEUR 419,3 (Vorjahr Verlust TEUR 327,6). Auf den Betriebszweig Sportstätten entfällt ein Verlust von TEUR 461,3 während der Betriebszweig Bauhof mit einem Gewinn von TEUR 42,0 abschließt.

- Zur Vermögens- und Finanzlage hebt die Betriebsleitung hervor, dass die Anlagenquote bei 89,6 % und die Eigenkapitalquote bei 15,1 % liegen. Die Investitionen betrugen TEUR 9.252 und betreffen im Wesentlichen die Dreifeldsporthalle und die PV-Anlagen. Aus dem Mittelzufluss der laufenden Geschäftstätigkeit (TEUR 777), der Aufnahme von Krediten (TEUR 6.387) und der Einzahlung der Stadt Lorsch in die Rücklagen (TEUR 771) konnten die Investitionen in das Sachanlagenvermögen (TEUR 9.252) und die Tilgung von Krediten (TEUR 685) nicht gedeckt werden, sodass der Finanzmittelfonds um TEUR 1.918 von ursprünglich TEUR 3.273 auf TEUR 1.355 gesunken ist.

- Die Betriebsleitung führt weiterhin aus, dass im Betriebszweig „Sportstätten“ die Sportplätze weiterhin kostenlos an die Sportvereine verpachtet werden. Für das Jahr 2025 und 2026 wird

für den Betriebszweig „Sportstätten" ein Jahresverlust TEUR 942 bzw. TEUR 1.054 erwartet. Die voraussichtliche Zunahme des Jahresverlustes wird im Wesentlichen durch die Inbetriebnahme der Dreifeldsporthalle verursacht. Für den Betriebszweig „Betriebshof" wird für die Jahre 2025 und 2026 jeweils mit einem ausgeglichenen Jahresergebnis gerechnet.

- Die Investitionen in die Sportstätten wurden mit Mitteln des Kreditmarktes finanziert, die nachfolgende Zinsen auslösen. Der Eigenbetrieb kann aus eigenen Mitteln die Zahlungen nicht bewirken und ist demzufolge auf Dauer auf Zuweisungen aus dem städtischen Kernhaushalt angewiesen. Weitere Investitionen in diesem Bereich bedeuten auch weitere Kreditaufnahmen mit entsprechenden Zinsbelastungen.

- Im Betriebszweig Betriebshof ist eine Steigerung der Produktivität sowie die Optimierung der Arbeitsabläufe die Zielsetzung für die Folgejahre.

Die vorstehend angeführten Hervorhebungen werden auftragsgemäß in **Anlage 7** durch analysierende Darstellungen wesentlicher Aspekte der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ergänzt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse halten wir die Darstellung und Beurteilung der Lage des Unternehmens und seiner voraussichtlichen Entwicklung durch die gesetzlichen Vertreter im Jahresabschluss und im Lagebericht für zutreffend.

II. Falsche Darstellungen und/oder sonstige Verstöße

Als Abschlussprüfer haben wir nach § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB auch über bei Durchführung unserer Prüfung festgestellte Unrichtigkeiten oder Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften zu berichten.

Gesetzliche Vorschriften i. S. d. § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB sind die für die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes geltenden Rechnungslegungsnormen i. S. d. § 317 Abs. 1 Satz 2 HGB. Hierzu gehören die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften für den Jahresabschluss, Angabe- und Erläuterungspflichten im Anhang, Vorschriften zur Aufstellung des Lageberichtes sowie ggf. einschlägige Normen der Satzung.

Die Aufstellung des Jahresabschlusses erfolgte nicht innerhalb der Frist von vier Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres gemäß § 27 EigBGes.

D. Prüfungsdurchführung

I. Gegenstand der Prüfung

Der Jahresabschluss von Eigenbetrieben ist gemäß § 22 EigBGes unter Beachtung der für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen. Der Eigenbetrieb ist nach den Größenkriterien des § 267 HGB als klein zu klassifizieren. Unsere Prüfung richtete sich nach den Vorschriften des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes i. V. m. §§ 316 ff. HGB.

Im Rahmen des uns erteilten Auftrages haben wir gemäß § 27 Abs. 2 EigBGes i. V. m. § 317 HGB die Buchführung, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 (**Anlagen 1 bis 3**) und den Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2024 (**Anlage 4**) auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und der sie ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung geprüft.

Den Lagebericht haben wir daraufhin überprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt. Dabei ist auch zu prüfen, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind. Die Prüfung des Lageberichtes hat sich auch darauf zu erstrecken, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Aufstellung des Lageberichtes beachtet worden sind (§ 22 EigBGes i. V. m. § 317 Abs. 2 HGB).

Die maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätze für unsere Prüfung des Jahresabschlusses waren die Rechnungslegungsvorschriften des zweiten Teils des Eigenbetriebsgesetzes des Bundeslandes Hessen, der §§ 242 bis 256a und der §§ 264 bis 288 HGB sowie die ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung.

Der Prüfungsauftrag wurde um nachfolgende Prüfung erweitert:

- Prüfung nach § 53 HGrG

Über die vorgenannten Prüfungen wird in Abschnitt F. jeweils gesondert berichtet.

Eine Überprüfung von Art und Angemessenheit des Versicherungsschutzes, insbesondere, ob alle Wagnisse berücksichtigt und ausreichend versichert sind, war nicht Gegenstand unseres Prüfungsauftrages.

Die Betriebsleitung des Eigenbetriebes ist für die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht sowie die uns gemachten Angaben verantwortlich. Unsere Aufgabe ist es, die von der Geschäftsführung vorgelegten Unterlagen und die gemachten Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Ergänzend hierzu hat uns die Betriebsleitung in der berufsüblichen Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung und in dem zu prüfenden Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten, alle erforderlichen Angaben gemacht und uns alle bestehenden Haftungsverhältnisse bekannt gegeben worden sind.

In der Erklärung wird auch versichert, dass der Lagebericht hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage des Eigenbetriebes wesentlichen Gesichtspunkte sowie die nach § 22 EigBGes i. V. m. § 289 HGB erforderlichen Angaben enthält. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Wirtschaftsjahres haben sich nach dieser Erklärung nicht ergeben und sind uns bei unserer Prüfung nicht bekannt geworden.

II. Art und Umfang der Prüfung

Unsere Prüfung haben wir in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 27 Abs. 2 EigBGes unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung unter Anwendung der IDW Prüfungsstandards für weniger komplexe Einheiten, den vom Fachausschuss für öffentliche Unternehmen und Verwaltungen (ÖFA) des IDW vorgelegten Stellungnahmen und Hinweisen sowie der Verordnung zur Bestimmung der Formblätter für den Jahresabschluss der Eigenbetriebe vorgenommen.

Die Prüfung erstreckt sich gemäß § 317 Abs. 4a HGB nicht darauf, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

Grundlage unseres risiko- und prozessorientierten Prüfungsvorgehens ist die Erarbeitung einer Prüfungsstrategie. Diese basiert auf der Beurteilung des wirtschaftlichen und rechtlichen Umfeldes des Eigenbetriebes, seiner Ziele, Strategien und Geschäftsrisiken, die wir anhand kritischer Erfolgsfaktoren beurteilen. Die Prüfung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems und dessen Wirksamkeit ergänzen wir durch Prozessanalysen, die wir mit dem Ziel durchführen, deren Einfluss auf relevante Jahresabschlussposten zu ermitteln und so die Fehlerrisiken sowie unser Prüfungsrisiko einschätzen zu können.

Die Erkenntnisse aus der Prüfung der Prozesse und des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems haben wir bei der Auswahl der analytischen Prüfungshandlungen (Plausibilitätsbeurteilungen) und der Einzelfallprüfungen hinsichtlich der Bestandsnachweise, des Ansatzes, des Ausweises und der Bewertung im Jahresabschluss berücksichtigt. Im unternehmensindividuellen Prüfungsprogramm haben wir die Schwerpunkte unserer Prüfung, Art und Umfang der Prüfungshandlungen sowie den zeitlichen Prüfungsablauf und den Einsatz von Mitarbeitern festgelegt. Hierbei haben wir die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Risikoorientierung beachtet und daher unser Prüfungsurteil überwiegend auf der Basis von Stichproben getroffen.

Unser Prüfungsprogramm hat folgende Schwerpunkte umfasst:

- Anlagevermögen
- Umsatzrealisierung

Zur Prüfung des Nachweises der Vermögens- und Schuldposten des Eigenbetriebes haben wir u. a. Bankbestätigungen eingeholt.

Art, Umfang und Ergebnis der im Einzelnen durchgeführten Prüfungshandlungen sind in unseren Arbeitspapieren festgehalten (IDW PS KMU 2 (09.2022)).

E. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung stellen wir fest, dass die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen, der Jahresabschluss sowie der Lagebericht den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung entsprechen.

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Organisation der Buchführung, das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem, der Datenfluss und das Belegwesen ermöglichen die vollständige, richtige, geordnete und zeitgerechte Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle.

Die IT-gestützte Rechnungslegung gewährleistet die hinreichende Sicherheit der für die Zwecke der Rechnungslegung verarbeiteten Daten und damit eine Verarbeitung entsprechend den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung gemäß § 238 HGB.

Das von dem Eigenbetrieb eingerichtete rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem (IKS) sieht angemessene Regelungen zur Organisation und Kontrolle der Arbeitsabläufe vor. Die Verfahrensabläufe in der Buchführung haben im Berichtszeitraum keine nennenswerten organisatorischen Änderungen erfahren.

Das Rechnungswesen (Finanz- und Anlagenbuchhaltung) der Stadtbetriebe Lorsch wird über das Programm pro Doppik in der jeweils aktuellen Version der H&H Datenverarbeitungs- und Beratungsgesellschaft mbH, Berlin, geführt.

Die Gehaltsbuchhaltung erfolgt mit dem Programm P&I Loga 3 in der jeweils aktuellen Version der P&I Personal und Informatik AG, Wiesbaden.

Die Bücher wurden zutreffend mit den Zahlen der Vorjahresbilanz eröffnet und ordnungsgemäß geführt. Die Belegfunktion ist erfüllt.

Die Organisation des Rechnungswesens ist den Verhältnissen des Eigenbetriebes angemessen.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht die Buchführung den gesetzlichen Vorschriften. Die aus weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen haben zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht geführt.

Als zusammenfassendes Ergebnis unserer Prüfung, die sich auf

- die Ordnungsmäßigkeit der Bestandteile des Abschlusses und deren Ableitung aus der Buchführung,
- die Ordnungsmäßigkeit der im Anhang gemachten Angaben,
- die Beachtung der Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften,
- die Beachtung aller für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und aller größenabhängigen, rechtsformgebundenen oder wirtschaftszweigspezifischen Regelungen und
- die Beachtung von Regelungen der Betriebssatzung, soweit diese den Inhalt der Rechnungslegung betreffen,

erstreckt hat, haben wir den in Abschnitt B. wiedergegebenen Bestätigungsvermerk erteilt.

2. Jahresabschluss

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung stellen wir fest, dass im Jahresabschluss alle für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und alle größenabhängigen und rechtsformgebundenen Regelungen sowie die Normen der Betriebssatzung beachtet sind.

Die Bilanz ist unter Beachtung der Vorschriften des § 266 HGB gegliedert. Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren (§ 275 Abs. 2 HGB) aufgestellt. Die besonderen Gliederungsvorschriften der §§ 23 bis 24 EigBGes wurden gemäß den entsprechenden Formblättern beachtet.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung zum 31. Dezember 2024 sind – ausgehend von den Zahlen der Vorjahresbilanz – ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet.

Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften sind beachtet. Die auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewandten Bewertungsmethoden sind beibehalten worden.

Die im Anhang gemachten Angaben sind vollständig und ordnungsgemäß. Die Erläuterungen und Begründungen entsprechen den gesetzlichen Anforderungen.

3. Lagebericht

Der Lagebericht entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Unsere Prüfung nach § 27 Abs. 2 EigBGes i. V. m. § 317 Abs. 2 HGB hat zu dem Ergebnis geführt, dass er mit dem Jahresabschluss und den im Verlauf unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Unternehmens vermittelt. Die wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung sind zutreffend dargestellt (IDW PS KMU 8 (09.2022), DRS 20).

Die Angaben nach § 22 EigBGes i. V. m. § 289 Abs. 2 HGB sind vollständig und zutreffend.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Nach unseren Feststellungen vermittelt der Jahresabschluss – d. h. als Gesamtaussage des Jahresabschlusses, wie sie sich aus dem Zusammenwirken von Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang ergibt, – unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes (§ 264 Abs. 2 HGB).

Der Eigenbetrieb hat im Anhang die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden angegeben. Bei unseren nachfolgenden Ausführungen gehen wir daher insbesondere auf die Sachverhalte ein, die für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie in ihrer Gesamtwirkung im Zusammenhang mit anderen Maßnahmen und Sachverhalten von wesentlicher Bedeutung sind (IDW PS KMU 7 (09.2022)).

1. Bewertungsgrundlagen

Zu den angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie den für die Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden maßgeblichen Faktoren einschließlich etwaiger Auswirkungen von Änderungen an diesen Methoden machen wir folgende Angaben:

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden erfolgen unter Annahme der Unternehmensfortführung (§ 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB) und sind an den handelsrechtlichen Bestimmungen ausgerichtet. Sie werden unverändert zum Vorjahr angewendet.

Im Übrigen verweisen wir auf die Ausführungen im Anhang (**Anlage 3**).

2. Zusammenfassende Beurteilung

Nach unserer pflichtgemäß durchgeführten Prüfung sind wir zu der in unserem Bestätigungsvermerk getroffenen Beurteilung gelangt, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.

F. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrages

I. Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG

1. Allgemeine Feststellungen

Gemäß § 27 Abs. 2 EigBGes erstreckt sich die Abschlussprüfung auch auf die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung.

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG und den hierzu vom IDW nach Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesrechnungshof und den Landesrechnungshöfen veröffentlichten IDW PS 720 „Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG" beachtet.

Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Satzung geführt worden sind.

Die erforderlichen Feststellungen haben wir in diesem Bericht und in der **Anlage 6** dargestellt. Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

2. Feststellungen zum Risikofrüherkennungssystem

Als Abschlussprüfer haben wir im Rahmen der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung nach § 53 HGrG darüber zu berichten, ob die Betriebsleitung ein Risikofrüherkennungssystem eingerichtet hat und ob dieses geeignet ist, seine Aufgaben zu erfüllen.

Nach IDW PS 720 ist die Prüfung des Risikofrüherkennungssystems rechtsformunabhängig als Bestandteil einer nach § 53 HGrG durchzuführenden Geschäftsführungsprüfung anzusehen.

Ein Risikofrüherkennungssystem i. S. d. § 91 Abs. 2 AktG hat sicherzustellen, dass diejenigen Risiken, die den Fortbestand der Einrichtung gefährden, früh erkannt werden. Es muss deshalb geeignet sein, den Eintritt und die Erhöhung derartiger Risiken rechtzeitig anzuzeigen und den Entscheidungsträgern mitzuteilen. Es muss ferner sicherstellen, dass eine Gesamtbetrachtung solcher Risiken, die im Zusammenwirken bestandsgefährdend werden können, erfolgt.

Der Eigenbetrieb verfügt über kein formalisiertes systematisches Risikofrüherkennungssystem im Sinne des Fragenkataloges des IDW PS 720. Wir verweisen auf unsere Feststellungen in Fragenkreis 4 der **Anlage 6.**

3. Feststellungen zum Wirtschaftsplan

Im Rahmen der Geschäftsführungsprüfung haben wir auch einen Vergleich des Rechnungsergebnisses mit dem von der Betriebsleitung für das Jahr 2024 nach § 15 EigBGes aufgestellten Wirtschaftsplan vorgenommen.

	Erfolgsplan 2024	Gewinn- und Verlustrechnung 2024	Abweichung
	TEUR	TEUR	TEUR
Sportstätten	-572	-461	111
Betriebshof	0	42	42
	-572	-419	153

Im Vergleich zur Gewinn- und Verlustrechnung 2024 ergeben sich folgende Abweichungen:

	Erfolgsplan 2024	Gewinn- und Verlust-rechnung 2024	Abweichung
	TEUR	TEUR	TEUR
Umsatzerlöse	2.124	2.132	8
Andere aktivierte Eigenleistungen	0	6	6
Sonstige betriebliche Erträge	110	102	-8
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	35	78	43
	2.269	2.318	49
Materialaufwand	77	71	-6
Personalaufwand	1.809	1.813	4
Abschreibungen	375	349	-26
Sonstige betriebliche Aufwendungen	262	242	-20
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	314	259	-55
Sonstige Steuern	4	3	-1
	2.841	2.737	-104
Jahresverlust/-gewinn	-572	-419	153

G. Schlussbemerkungen

Eine Verwendung des unter Abschnitt B. wiedergegebenen Bestätigungsvermerkes außerhalb dieses Prüfungsberichtes bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichtes in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Den vorstehenden Bericht über unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 der Stadtbetriebe Lorsch erstatten wir in Übereinstimmung mit § 321 HGB unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Erstellung von Prüfungsberichten für weniger komplexe Einheiten des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf (IDW PS KMU 7 (09.2022)).

Der Prüfungsbericht wird gemäß § 321 Abs. 5 HGB unter Berücksichtigung von § 32 WPO wie folgt unterzeichnet:

Dreieich, 8. Juni 2026

SCHÜLLERMANN UND PARTNER AG WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT
WIRTSCHAFTS-PRÜFUNGS-GESELLSCHAFT
SIEGEL
DREIEICH

Schüllermann und Partner AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Matthias Veit
Wirtschaftsprüfer

Torsten Scholz
Wirtschaftsprüfer

Eigenbetrieb Stadtbetriebe Lorsch
Lorsch
Bilanz zum 31. Dezember 2024

AKTIVA	EUR	EUR	31.12.2024 EUR	31.12.2023 EUR
A. Anlagevermögen				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	9.324,00			9.923,00
		9.324,00		9.923,00
II. Sachanlagen				
1. Grundstücke und grundstückseigene Rechte mit a. Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	13.958.350,66			3.969.253,66
2. Maschinen und maschinelle Anlagen, die nicht zu Nummern 5 bis 8 gehören	516.695,00			122.717,00
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung	530.943,00			259.171,00
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	0,00			1.750.914,47
		15.005.988,66		6.102.056,13
			15.015.312,66	6.111.979,13
B. Umlaufvermögen				
I. Vorräte				
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	27.825,14			41.217,72
		27.825,14		41.217,72
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	5.140,96			8.207,08
2. Forderungen gegen die Stadt	182.084,54			171.040,71
3. Sonstige Vermögensgegenstände	161.305,44			117.031,68
		348.530,94		296.279,47
III. Schecks, Kassenbestand, Bundesbank- und Postgiroguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten		1.354.991,38		3.273.367,32
			1.731.347,46	3.610.864,51
C. Rechnungsabgrenzungsposten			4.852,16	1.920,89
			16.751.512,28	**9.724.764,53**

PASSIVA	EUR	31.12.2024 EUR	31.12.2023 EUR
A. Eigenkapital			
I. Stammkapital	200.000,00		200.000,00
II. Rücklagen		200.000,00	
1. Allgemeine Rücklage	2.748.402,58		2.304.761,36
		2.748.402,58	2.304.761,36
III. Gewinn/Verlust			
1. Gewinn/Verlust des Vorjahres	-327.662,78		-310.786,42
2. Verwendung für Zuführung zu den Rücklagen	-82.677,39		-3.883,92
3. Ausgleich durch Entnahme aus den Rücklagen	410.340,17		314.670,34
4. Jahresgewinn/Jahresverlust	-419.321,97		-327.662,78
		-419.321,97	-327.662,78
		2.529.080,61	2.177.098,58
B. Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen		311.492,00	233.946,00
C. Rückstellungen			
1. Sonstige Rückstellungen	100.878,00		92.446,00
		100.878,00	92.446,00
D. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 674.693,32 (Vj: EUR 464.282,09) davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: EUR 12.157.241,75 (Vj: EUR 6.664.432,19)	12.831.935,07		7.128.714,28
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 907.269,96 (Vj: EUR 55.010,15) davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: EUR 18.834,16 (Vj: EUR 0,00)	926.104,12		55.010,15
3. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 19.605,49 (Vj: EUR 16.027,66) davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: EUR 0,00 (Vj: EUR 0,00)	19.605,49		16.027,66
4. Sonstige Verbindlichkeiten davon aus Steuern: EUR 276,00 (Vj: EUR 0,00) davon im Rahmen der sozialen Sicherheit: EUR 7.911,17 (Vj: EUR 7.981,15) davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 32.416,99 (Vj: EUR 21.521,86) davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: EUR 0,00 (Vj: EUR 0,00)	32.416,99		21.521,86
		13.810.061,67	7.221.273,95
		16.751.512,28	**9.724.764,53**

Eigenbetrieb Stadtbetriebe Lorsch
Lorsch

Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2024

		EUR	2024 EUR	2023 EUR
1.	Umsatzerlöse		2.131.788,59	2.008.656,15
2.	Andere aktivierte Eigenleistungen		6.564,41	3.215,05
3.	Sonstige betriebliche Erträge		102.079,05	71.575,92
	Zwischenergebnis		**2.240.432,05**	**2.083.447,12**
4.	Materialaufwand			
	a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-58.864,09		-55.579,93
	b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-12.245,97		-11.047,76
			-71.110,06	-66.627,69
5.	Personalaufwand			
	a) Löhne und Gehälter	-1.393.975,28		-1.238.585,53
	b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	-419.072,62		-353.548,31
	davon Altersversorgung: EUR -109.408,22 (Vj: EUR -93.450,76)			
			-1.813.047,90	-1.592.133,84
6.	Abschreibungen			
	a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-348.986,93		-329.151,47
			-348.986,93	-329.151,47
7.	Sonstige betriebliche Aufwendungen		-242.045,88	-286.794,97
	Ordentliches Betriebsergebnis		**-234.758,72**	**-191.260,85**
8.	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		77.489,92	5.912,79
9.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen		-258.766,14	-139.284,73
	Finanzergebnis		**-181.276,22**	**-133.371,94**
10.	**Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit**		**-416.034,94**	**-324.632,79**
11.	Sonstige Steuern		-3.287,03	-3.029,99
12.	**Jahresgewinn/Jahresverlust**		**-419.321,97**	**-327.662,78**

Eigenbetrieb „Stadtbetriebe Lorsch“
Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024

Anhang

A. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Der Jahresabschluss wurde nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes sowie der Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften aufgestellt. Der Eigenbetrieb ist nach den Kriterien des § 267 HGB als kleine Kapitalgesellschaft zu klassifizieren.

Im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 ist das Anlagevermögen unverändert zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten unter Berücksichtigung planmäßiger Abschreibungen bewertet.

Die Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe wurden zu Anschaffungskosten bewertet.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände wurden mit dem Nennwert angesetzt. Unverzinsliche Forderungen wurden mit ihrem Barwert unter Zugrundelegung eines Zinssatzes von 3,5% p.a. bewertet.

Guthaben bei Kreditinstituten wurden mit ihrem Nominalbetrag angesetzt.

Rückstellungen wurden in Höhe des Betrages angesetzt, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist.

Verbindlichkeiten sind mit ihrem Erfüllungsbetrag bilanziert.

B. Erläuterungen zum Jahresabschluss

1. Erläuterungen zur Bilanz

Die Aufgliederung und Entwicklung des Anlagevermögens mit den Anschaffungskosten und den kumulierten Abschreibungen gemäß § 25 Abs. 2 EigBGes stellen sich wie folgt dar:

Entwicklung der Anschaffungswerte:

	Stand 01.01.2024 EUR	Zugänge 2024 EUR	Abgänge 2024 EUR	Umbuchungen aus AIB 2024 EUR	Stand 31.12.2024 EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände					
1.Konzessionen (geleistete Investitionszuschüsse)	11.969,69	0,00	0,00	0,00	11.969,69
II. Sachanlagen					
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit a) Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	6.746.562,78	0,00	0,00	10.219.633,53	16.966.196,31
2. Maschinen und technische Anlagen	288.770,38	0,00	0,00	414.693,08	703.463,46
3. Betriebsausstattung	2.246.616,24	4.889,53	151.300,13	364.018,79	2.464.224,43
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	1.750.914,47	9.247.430,93	0,00	-10.998.345,40	0,00
	11.044.833,56	9.252.320,46	151.300,13	0,00	20.145.853,89

Entwicklung der Abschreibungen:

	Stand 01.01.2024 EUR	Afa 2024 EUR	Abgang Afa 2024 EUR	Stand 31.12.2024 EUR	Restbuchwert 31.12.2024 EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände					
1.Konzessionen (geleistete Investitionszuschüsse)	2.046,69	599,00	0,00	2.645,69	9.324,00
II. Sachanlagen					
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit a) Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	2.777.309,12	230.536,53	0,00	3.007.845,65	13.958.350,66
2. Maschinen und technische Anlagen	166.053,38	20.715,08	0,00	186.768,46	516.695,00
3. Betriebsausstattung	1.987.445,24	97.136,32	151.300,13	1.933.281,43	530.943,00
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	4.932.854,43	348.986,93	151.300,13	5.130.541,23	15.015.312,66

Die Forderung gegen die TVgg 1871 Lorsch e.V. aus dem Verkauf der Gaststätte hat eine Laufzeit von 42 Jahren. Die Forderung wurde mit 3,5 % p.a. abgezinst; der Barwert beträgt 56.305,44 €, die unter den sonstigen Vermögensgegenständen ausgewiesen wurden. Durch die Stadt Lorsch wurden 771.304 € der allgemeinen Rücklage zugeführt.

Der Sonderposten wurde für Investitionszuschüsse des Landes Hessen gebildet. Der Sonderposten wurde entsprechend der Nutzungsdauer der bezuschussten Anlagegüter aufgelöst.

Die sonstigen Rückstellungen betrafen im Wesentlichen Aufwendungen für Urlaub und Überstunden.

Von den sonstigen Vermögensgegenständen haben 156.489,07 € (Vorjahr: TEUR 56) eine Restlaufzeit von über einem Jahr.

Die Fristigkeit der **Verbindlichkeiten** und die sonstigen Angaben hierzu sind aus der nachstehenden Übersicht zu entnehmen:

Bezeichnung der Verbindlich-keitsposition (Vj. in Klammern)	Gesamt EUR	davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR	davon mit einer Restlaufzeit von zwei bis fünf Jahren EUR	davon mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren EUR	davon gesichert durch Pfandrechte o.ä. Rechte EUR
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	12.831.935,07 *(7.128.714,28)*	674.693,32 *(464.282,09)*	2.789.863,14 *(1.879.393,85)*	9.367.378,61 *(4.785.038,34)*	0,00 *(0,00)*
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	926.104,12 *(55.010,15)*	907.269,96 *(55.010,15)*	18.449,76 *(0,00)*	384,40 *(0,00)*	0,00 *(0,00)*
Verbindlichkeiten gegen Stadt Lorsch	19.605,49 *(16.027,66)*	19.605,49 *(16.027,66)*	0,00 *(0,00)*	0,00 *(0,00)*	0,00 *(0,00)*
Sonstige Verbindlichkeiten	32.416,99 *(21.521,86)*	32.416,99 *(21.521,86)*	0,00 *(0,00)*	0,00 *(0,00)*	0,00 *(0,00)*
Summe	13.810.061,67 *(7.221.273,95)*	1.633.985,76 *(556.841,76)*	2.808.312,90 *(1.879.393,85)*	9.367.763,01 *(4.785.038,34)*	0,00 *(0,00)*

2. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 HGB aufgestellt.

Von den Umsatzerlösen entfallen auf den Betriebszweig „Sportstätten“ 5.797,48 € (Vorjahr: 8.076,60€) und auf den Betriebszweig „Betriebshof“ 2.125.991,11 € (Vorjahr: 2.000.579,55 €).

Die sonstigen betrieblichen Erträge enthalten in Höhe von 21.028,00 € (Vorjahr: 16.537,62 €)

die Auflösung des Sonderpostens für Investitionszuschüsse. Die Zinserträge enthalten Zinserträge aus der Abzinsung von Forderungen in Höhe von 1.990,86 €.

C. Sonstige Pflichtangaben

Die durchschnittliche Anzahl der während des Geschäftsjahres beschäftigten Arbeitnehmer inkl. Saisonarbeitskräfte betrug 29 (Vorjahr 26).

Betriebsleiter waren in 2024:

Herr Ralf Kleisinger, kaufmännischer Betriebsleiter (bis 31.03.2025),
Frau Lisa Gärtner, kaufmännische Betriebsleiterin (ab 01.04.2025),
Herr Thomas Fehrmann, technischer Betriebsleiter.

Die Gesamtbezüge der Betriebsleitung betrug im Wirtschaftsjahr 49.194,32 €.

Der Betriebskommission gehörten an:

Bürgermeister Christian Schönung, als Vorsitzender, Bürgermeister
Stadtrat Klaus Schwab, Dipl.-Ing.
Stadträtin Eva Grabowski, Dipl.-Verwaltungswirtin (FH)
Stadtverordnetenvorsteherin Christiane Ludwig-Paul, Dipl. Betriebswirtin (BA)
Stadtverordneter Olaf Jünge, Kriminalbeamter
Stadtverordneter Jonathan Heim, Ingenieur für Geowissenschaften
Stadtverordneter Ferdinand Koob, Verwaltungsbeamter
Stadtverordneter Jürgen Sonnabend, Dipl. Ing.
Stadtverordneter Dirk Sander, Dipl.-Ing. (FH)
Stadtverordneter Michael Volk, Referent für Öffentlichkeitsarbeit
Stadtverordneter Christian Walter, Bankkaufmann
Stadtverordneter Matthias Schimpf, Dipl. Finanzwirt (FH)
Simon Santiard, Polizeibeamter,
als wirtschaftlich erfahrene Personen:
Christoph Dorn, Programmierer
Christian Brunnengräber, Verfahrenstechniker

Die Aufwandsentschädigungen der Betriebskommission betrugen im Jahr 2024 500,00 €.

Der Jahresverlust des Betriebszweiges „Sportstätten“ von 461.328,10 € soll durch Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage ausgeglichen werden, der Jahresgewinn im Betriebszweig „Betriebshof“ von 42.006,13 € wird der Allgemeinen Rücklage zugeführt.

Lorsch, den 11. März 2026

Lisa Gärtner
Kaufm. Betriebsleiterin

Thomas Fehrmann
Techn. Betriebsleiter

Eigenbetrieb „Stadtbetriebe Lorsch“

Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2024

A. Darstellung des Geschäftsverlaufs

I. Beschreibung der Geschäftstätigkeit

Mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 25.09.2012 wurde mit Wirkung zum 01.01.2013 der bisherige Eigenbetrieb „Sport- und Freizeitpark Ehlried“ um den Betriebszweig „Betriebshof“ erweitert. Der Eigenbetrieb führt seit diesem Zeitpunkt die Bezeichnung „Stadtbetriebe Lorsch“ und umfasst die Betriebszweige „Sportstätten“ und „Betriebshof“. Zum gleichen Zeitpunkt trat die Eigenbetriebssatzung in Kraft. Das Stammkapital wurde gleichzeitig von 100.000 € auf 200.000 € erhöht.

Aufgabe des Eigenbetriebs ist der Bau, die Unterhaltung und der Betrieb von Sportanlagen sowie alle Arten von Bau- und Dienstleistungen des Betriebshofes, die zur Daseinsvorsorge und zur sonstigen Aufgabenerfüllung der Stadt Lorsch notwendig sind. Hierzu zählen insbesondere die Reparatur und vorbeugende Instandhaltung des städtischen Straßen- und Wegenetzes, die Stadtreinigung, der Winterdienst, die Pflege und Unterhaltung der städtischen Grünanlagen.

Dem Betriebszweig „Sportstätten“ ist kein Personal zugeordnet. Der Betriebszweig „Betriebshof“ beschäftigt 27 Mitarbeiter. Die kaufmännische Betriebsleitung wird in Personalunion vom Leiter der Kämmerei der Stadt Lorsch, die technische Betriebsleitung wird vom Leiter des Betriebshofes wahrgenommen. Für die Wahrnehmung der kaufmännischen Betriebsleitung wird eine Personalkostenerstattung an den kommunalen Haushalt abgeführt.

Es wird die kaufmännische Buchführung zugrunde gelegt.

Nach § 7 der Eigenbetriebssatzung der Stadt Lorsch für den Eigenbetrieb „Stadtbetriebe Lorsch“ gehören der Betriebskommission 9 Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, kraft Amtes der Bürgermeister sowie 2 weitere Mitglieder des Magistrats, 2 Mitglieder des Personalrats des Eigenbetriebs und 2 wirtschaftlich oder technisch erfahrene Personen an. Da der Eigenbetrieb keinen eigenen Personalrat hat, bleiben diese Sitze zunächst unbesetzt.

II. Wesentliche Entwicklungen im abgelaufenen Wirtschaftsjahr

Für den Betriebszweig „Betriebshof“ wurden verschiedene Fahrzeuge, darunter ein Abrollkipper sowie zwei E-Fahrzeuge angeschafft. Bei den E-Fahrzeugen handelt es sich um geförderte Fahrzeuge. Aufgrund von Lieferschwierigkeiten kam es jedoch zu Verzögerungen bei der Auslieferung, sodass diese erst verspätet in Betrieb genommen werden konnten.

Darüber hinaus machte der Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest die kurzfristige Beschaffung eines Geländefahrzeugs erforderlich, welches für die Bergung und den Transport von Wildschweinen eingesetzt wird. Auf diese Weise konnte die Einsatzfähigkeit des Betriebshofs in diesem Bereich sichergestellt werden.

Neben den Fahrzeuganschaffungen wurde auch in eine nachhaltigere Energieversorgung des Betriebshofs investiert. Hierzu wurden auf dem Bürogebäude sowie auf dem Hallendach Photovoltaikanlagen installiert, um einen Teil des Energiebedarfs künftig aus eigener regenerativer Stromerzeugung zu decken.

Bei dem Betriebszweig „Sportstätten" wurde, nachdem im Jahr 2021 der Planungsauftrag der Dreifeldhalle im Ehlried an den Architekten erteilt wurde, das Vergabeverfahren am 27.10.2021 in der Hessischen Ausschreibungsdatenbank (HAD) eröffnet. Das Vergabeverfahren wurde allerdings nach Beschlussfassung der Betriebskommission am 04.04.2022 aus wirtschaftlichen Gründen aufgehoben. Daraufhin wurde auf Grundlage einer neuen Kostenberechnung die Fortführung des Baus einer Dreifeldhalle im Ehlried mit rund 8,1 Mio. € beschlossen und die Betriebsleitung mit der Erstellung eines I. Nachtrags zum Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Stadtbetriebe Lorsch" beauftragt. Anschließend wurde erneut das Vergabeverfahren am 11.10.2022 in der Hessischen Ausschreibungsdatenbank (HAD) sowie in Tenders Electronic Daily (TED) eröffnet. Auch hier musste aus wirtschaftlichen Gründen das Vergabeverfahren aufgehoben werden. Nach § 3a III S. 1 Nr. 4 Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen-Teil A (VOB/A) i. V. m. § 12 III Nr. 1a) Hessische Vergabe- und Tariftreuegesetz (HVTG) wurde die Möglichkeit der freihändigen Vergabe ergriffen. Die Betriebskommission hat in ihrer Sitzung am 26.01.2023 die Auftragsvergabe an ein Generalunternehmen zum Neubau einer Dreifeldhalle in Lorsch mit einem voraussichtlichen Investitionsvolumen in Höhe von € 9,5 Mio. (Baukosten € 8,4 Mio. zzgl. Honorare, Genehmigungen und sonstiges) beschlossen.

Am 12.05.2023 folgte der feierliche erste Spatenstich. Mit der Baustelleneinrichtung wurde dann Anfang Juli begonnen. Es wurde mit einer Bauzeit von 16 Monaten gerechnet. Im Zuge des Bauprozesses wurden von der Betriebskommission in ihrer Sitzung am 13.11.2023 zwei Nachtragsangebote der Firma Harsch Bau GmbH & Co KG beschlossen. Diese beinhalteten die Herstellung einer Photovoltaikanlage auf dem Hallendach sowie die Geräteausstattung mobiler Sportgeräte. Für die Herstellung einer Photovoltaikanlage wurde eine Verpflichtungsermächtigung im Wirtschaftsplan 2023 veranschlagt. Im Wirtschaftsjahr 2024 wurde die Photovoltaikanlage der Dreifeldsporthalle realisiert. Ebenso sind Mittel für Sportgeräte eingeplant gewesen. Die Annahme der Nachtragsangebote führte zu keiner Verlängerung der Bauzeit. Mit dem Richtfest am 6. März 2024 wurde der Abschluss der Rohbauarbeiten gefeiert. Die vollständige Abnahme wurde am 5. Dezember 2024 durchgeführt. Für das kommende Wirtschaftsjahr 2025 sind weitere Mittel für die Beschaffung von Maschinen und Geräten in der neuen Dreifeldhalle, Mobiliar für das Foyer sowie weitere Ausstattungen für den Teamsport vorgesehen.

Betriebszweig „Sportstätten"

Der Betriebszweig „Sportstätten" ist für die Sportanlagen „Im Ehlried" und für das „Olympia-Waldstadion" zuständig. Die Sportanlage „Im Ehlried" besteht aus einem Naturrasenfußballfeld und einem Kunstrasenplatz sowie einer Skateranlage mit den Außenanlagen und Parkflächen. Das „Olympia-Waldstadion" besteht aus einem Naturrasen-, einem Kunstrasenplatz, einem Kunstrasen-Kleinspielfeld sowie einer Leichtathletikanlage mit Speerwurfanlage, zwei Weitsprunganlagen, einer Stabhochsprunganlage, einer Hochsprunganlage und zwei Kugelstoßanlagen sowie neuen Tribünenanlagen auf der West- und Ostseite der Laufbahnen.

Die Gewinn- und Verlustrechnung des Betriebszweiges „Sportstätten“ für das Jahr 2024 schließt mit einem Verlust in Höhe von 461.328,10 € ab. Die Erträge von insgesamt 99.138,27 € resultieren aus sonstigen Umsatzerlösen (5.797,48€), Erträge aus der Auflösung der Sonderposten aus Investitionszuweisungen vom öffentlichen/nicht öffentlichen Bereich (15.725 €), Erträge aus Auflösung von Rückstellungen (125,87 €), sowie aus den Zinserträgen, die durch die Aufzinsung der Darlehensleistung an die TVgg Lorsch (1.990,86 €) und durch Zinsen für Festgeldkonten (75.499,09 €) entstanden sind.

Die betrieblichen Aufwendungen betrugen insgesamt 560.466,37 €. Kosten sind entstanden für Materialaufwand und Unterhaltung der Anlagen (12.265,16 €), Abschreibungen (253.271,95 €), sonstige betriebliche Aufwendungen (58.505,88 €). In den sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind die Aufwendungen für die anteiligen Sitzungsgelder (250,00 €), der Aufwand für bezogene Leistungen – hierunter fällt auch die Personalkostenerstattung des Eigenbetriebs an die Stadt Lorsch in Höhe von 25.790,00 €, der anteilige Aufwand für die steuerliche Beratung und Wirtschaftsprüfung (2.550,00 €), für die betriebswirtschaftliche Beratung (1.300,00 €), für die Instandhaltung der Anlagen (7.558,89 €) enthalten. Für die in Anspruch genommenen Kredite zur Finanzierung der Investitionen sind im Betriebszweig 236.423,38 € Zinsen angefallen.

Rückstellungen für die Prüfung des Jahresabschlusses durch den Wirtschaftsprüfer und das Revisionsamt des Kreises Bergstraße wurden in Höhe von 2.300,00 € vorgenommen.

Die Festsetzungen des Wirtschaftsplanes 2024, der von einem geplanten Verlust in Höhe von 572.475,00 € ausging, wurden eingehalten. Der Verlust von 111.146,90 € ist darauf zurückzuführen, dass die Abschreibungen mit rund 18.500,00 €, die sonstigen betrieblichen Aufwendungen mit ca. 38.500,00 € sowie die sonstigen Aufwendungen für Zinsen 51.700 € niedriger als geplant ausfielen. Dahingegen fiel der Materialaufwand um 1.200,00 € höher aus als ursprünglich geplant. Demgegenüber stehen Mindererträge bei den sonstigen Umsatzerlösen von 6.200,00 € und sonstigen betrieblichen Erträgen in Höhe von 33.200,00 €. Diese werden durch Mehrerträge in Höhe von ca. 43.000,00 € bei den sonstigen Zinserträgen nahezu ausgeglichen.

Betriebszweig „Betriebshof“

Mit der Zugliederung des Betriebszweiges „Betriebshof“ in den Eigenbetrieb ab dem 01.01.2013 wurde auch das vorhandene Personal dem Eigenbetrieb zugewiesen.

Der Stellenplan weist 29,00 Planstellen aus. Die Stelle des Betriebshofleiters (Technischer Betriebsleiter) wird generell nur zu 50 % ausgeübt.

50 % seiner Tätigkeiten übt der Betriebshofleiter für die kommunale Wasserversorgung aus. Entsprechende Kostenerstattungen wurden dem Produkt 1130 des kommunalen Haushalts „Wasserversorgung“ in Rechnung gestellt. Für die Kosten- und Leistungsrechnung ist eine Planstelle vorhanden. Die Stelleninhaberin ist ebenfalls mit 50 % für den Bereich der Wasserversorgung der Stadt Lorsch betraut. Hierfür werden ebenso die entsprechenden Kostenerstattungen vom Kernhaushalt der Stadt Lorsch an den Betriebszweig geleistet.

Der Betriebshof erbringt aufgrund von Aufträgen Leistungen für die Produkte der Stadt und stellt diese in Rechnung. Die Leistungen werden mit den gültigen Stundensätzen für Mitarbeiter und Maschinen in Rechnung gestellt. Der Verrechnungssatz betrug für die Leistungen der eingesetzten Mitarbeiter des Betriebshofes seit dem Wirtschaftsjahr 2019 39,20 €/Stunde. Vor

dem Hintergrund der Lohnsteigerungen im Jahr 2023 konnte dieser Stundensatz nicht mehr gehalten werden und musste auf 41,80 €/Stunde angehoben werden. Dieser Satz wird auch für die Saisonkräfte in Rechnung gestellt. Ebenso wurde bei den Fahrzeug- & Gerätekosten aufgrund der gestiegenen Energiepreise eine Anhebung vorgenommen. Für die Maschinen, Fahrzeuge und Geräte lagen die Stundensätze bis zum Jahr 2022 zwischen 4,00 € - 35,00 €. Ab dem 01.01.2023 wurden diese zwischen 6,05 € - 38,50 € je Stunde abgerechnet.

Die Gewinn- und Verlustrechnung des Betriebszweiges „Betriebshof" für das Jahr 2024 schließt mit einem Gewinn in Höhe von 42.006,13 € ab. Die Planung ging von einem ausgeglichenen Ergebnis aus. Das Jahresergebnis war somit 42.006,13 € besser als die ursprüngliche Planung. Es entstanden Mehrerträge in Höhe von 45.489,70 €. Diesen stehen Mehraufwendungen in Höhe von 3.483,57 € gegenüber.

Die Erträge von insgesamt 2.218.783,70 € resultieren aus den Entgelten für Dienstleistungen für städtische Produkte (2.090.737,60 €), Umsatzerlösen für die Überlassung von Gebäuden und Räumen (35.253,51 €) – hier wird auch der Mietanteil (6.110,00 €) der städtischen Wasserversorgung in Rechnung gestellt – sowie den aktivierten Eigenleistungen in Höhe von 6.564,41 €. Die sonstigen betrieblichen Erträge von 86.228,18 € resultieren im Wesentlichen aus Erträgen aus der Auflösung der Sonderposten aus Investitionszuweisungen (5.303,00 €), Erträgen aus der Auflösung von Rückstellungen (51,73 €), Erträgen aus Schadenersatzleistungen (3.181,09 €), Nebenerlöse aus der Abgabe von Energie und Abfällen (1.096,32 €), Erträgen aus dem Verkauf von Vermögensgegenständen (7.391,00 €), Kostenerstattungen der Wasserversorgung in Höhe von (49.194,32 €) und der Bundesagentur für Arbeit mit 20.010,72 €.

Die betrieblichen Aufwendungen betrugen insgesamt 2.176.777,57 €. Kosten sind entstanden für Materialaufwand (58.844,90 €), Personalaufwand (1.813.047,90 €), Abschreibungen (95.714,98 €), sonstige betriebliche Aufwendungen (183.540,00 €), Zinsen und ähnliche Aufwendungen (22.342,76 €) sowie sonstige Steuern (3.287,03 €).

Die Aufwendungen lagen mit rund 3.500 € über dem geplanten Rahmen. Rund 7.000,00 € entfallen hier auf den Materialaufwand. Die restlichen Aufwendungen sind auf die weniger in Anspruch genommen Zinsaufwendungen ca. 3.600,00 € sowie auf die Abschreibungen von ca. 8.000 € zurückzuführen. Einzig Mehraufwendungen fielen bei den Personalkosten in Höhe von 4.000,00 € und den sonstigen betrieblichen Aufwendungen von 18.000,00 € an, welche auf die gestiegenen Reparaturkosten der Fahrzeuge zurückzuführen sind.

Rückstellungen für die Prüfung des Jahresabschlusses durch den Wirtschaftsprüfer und das Revisionsamt des Kreises Bergstraße wurden in Höhe von 4.700,00 € vorgenommen.

Das Gesamtergebnis des Eigenbetriebes „Stadtbetriebe Lorsch" weist damit einen Jahresverlust von 419.321,97 € aus.

B. Darstellung der Lage

I. Ertragslage

In der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024 entstand dem Eigenbetrieb insgesamt ein Jahresverlust von 419,3 TEUR (Vorjahr Jahresverlust TEUR 327,6).

Nachfolgend werden die Erträge und Aufwendungen des Wirtschaftsjahres 2024 den Werten des Vorjahres gegenübergestellt:

	2024	Vorjahr	Veränderung
	TEUR	TEUR	TEUR
1. Umsatzerlöse	2.131,8	2.008,6	123,2
2. Aktivierte Eigenleistungen	6,5	3,2	3,3
3. Sonstige betriebliche Erträge	102,1	71,6	30,5
	2.240,4	2.083,4	157,0
4. Materialaufwand	71,1	66,6	4,5
5. Personalaufwand	1.813,0	1.592,1	220,9
6. Abschreibungen	349,0	329,1	19,9
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	242,1	286,8	-44,7
	2.475,2	2.274,6	200,6
8. Betriebsergebnis	-234,8	-191,2	-43,6
9. Zinserträge	77,5	5,9	71,6
10. Zinsaufwendungen	-258,7	-139,3	-119,4
11. Sonstige Steuern	-3,3	-3,0	-0,3
12. Jahresverlust	-419,3	-327,6	-91,7

Die Umsatzerlöse ergeben sich aus den Leistungen des Betriebshofes für die Produkte des städtischen Haushalts.
Die aktivierten Eigenleistungen resultieren aus den Leistungen des eigenen Personals für die Erstellung der Vermögenswerte bei den Baumaßnahmen.

Die **sonstigen betrieblichen Erträge** resultieren aus der Auflösung von Rückstellungen des Vorjahres und aus der Weiterbelastung von Wasser- und Abwassergebühren und weiteren Erträgen des Betriebshofes.

Die Stellenanzahl im Stellenplan des Wirtschaftsplans blieb im Wirtschaftsjahr 2024 unverändert. Die Personalaufwendungen betreffen ausschließlich die Beschäftigten des Betriebshofes.

Die **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** betreffen Material-, Reparatur- und Instandhaltungsaufwand, Beratungs- und Prüfungskosten sowie Sachkosten der allgemeinen Verwaltung.

Die **Zinserträge** betreffen die Tagesgeldanlagen und die Aufzinsung des gewährten Kredites für die TVgg Lorsch.

II. Vermögens- und Finanzlage

Eine Übersicht über Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Eigenbetriebes und ihre Veränderungen im Vergleich zum Vorjahr gibt die folgende Zusammenstellung:

	31.12.2024		Vorjahr		Veränderung
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR
Aktivseite					
Anlagevermögen	15.015	89,64	6.112	62,85	8.903
Langfristiges Vermögen	15.015	89,64	6.112	62,85	8.903
Vorräte	28	0,17	41	0,42	-13
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	5	0,03	8	0,08	-3
Forderungen gegen die Stadt	182	1,09	171	1,76	11
Sonstige Vermögens-gegenstände	161	0,96	117	1,20	44
Bankguthaben	1.355	8,09	3.274	33,67	-1.919
Kurzfristiges Vermögen	1.731	10,33	3.611	37,13	-1.880
ARAP	5	0,03	2	0,02	3
Summe Aktiva	16.751	100,00	9.725	100,00	7.026
Passivseite					
Stammkapital	200	1,19	200	2,06	0
Rücklagen	2.748	16,40	2.305	23,70	443
Gewinn/Verlust	-419	-2,50	-328	-3,37	-91
Eigenkapital	2.529	15,10	2.177	22,39	352
Sonderposten für Investitionszuschüsse	311	1,86	234	2,40	77
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstitute	12.832	76,60	7.129	73,31	5.703
Langfristige Mittel	15.672	81,29	9.540	80,15	6.132
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	926	5,53	55	0,57	871
Rückstellungen	101	0,60	92	0,95	9
Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Lorsch	20	0,12	16	0,16	4
Sonstige Verbindlichkeiten	32	0,19	22	0,23	10
Kurzfristige Mittel	1.079	6,44	185	1,90	894
Summe Passivseite	16.751	100,00	9.725	100,00	7.026

Das **Anlagevermögen** entwickelte sich wie folgt:

	TEUR
Stand 1. Januar 2024	6.112
Zugänge 2024	9.252
Abschreibungen 2024	349
Stand 31. Dezember 2024	15.015

Die Zugänge zum Anlagevermögen aus dem Bereich Betriebshof resultieren aus der Anschaffung von BGA (Werkzeuge T€ 5, Fuhrpark T€ 106) sowie der Errichtung zweier Photovoltaikanlagen auf den Betriebsgebäuden (T€ 70). Die Zugänge im Bereich Sportstätten sind auf die geleisteten Anzahlungen für die Photovoltaikanlage der Dreifeldsporthalle (T€ 344) und für die Dreifeldsporthalle im Ehlried (T€ 8.727) zurückzuführen.

Die Anlagenquote (Anteil des Anlagevermögens am Gesamtvermögen) liegt im Jahr 2024 bei rd. 89,64 %.

Die Entwicklung des **Eigenkapitals** ergibt sich wie folgt:

	TEUR
Stand 1. Januar 2024	2.177
Zuführung zu den Rücklagen	771
Jahresverlust 2024	-419
Stand 31. Dezember 2024	2.529

Zum Bilanzstichtag weist der Eigenbetrieb eine Eigenkapitalquote von 15,10 % aus.

Die **Rückstellungen** betreffen Personalkosten und die Aufwendungen für Prüfung des Jahresabschlusses.

	Stand 1.1.	Zugänge	Ver-bräuche	Auf-lösung	Stand 31.12
	€	€	€	€	€
Personalkosten	87.746,00	92.878,00	87.746,00	0,00	92.878,00
Jahresabschluss- und Prüfungskosten	4.700,00	7.000,00	3.522,40	177,60	8.000,00
	92.446,00	99.878,00	91.268,40	177,60	100.878,00

Aus dem Mittelzufluss der laufenden Geschäftstätigkeit (T€ 777), der Aufnahme von Krediten (T€ 6.387) und der Einzahlung der Stadt Lorsch in die Rücklagen (T€ 771) konnten die Investitionen in das Sachanlagenvermögen (T€ 9.252) und die Tilgung von Krediten (T€ 685) nicht gedeckt werden, sodass der Finanzmittelfonds um T€ 1.918 von ursprünglich T€ 3.273 auf T€ 1.355 gesunken ist.

C. Voraussichtliche Entwicklung des Eigenbetriebes

Für den Betriebszweig „Sportstätten" stehen weiterhin keine Erträge zur Verfügung. Die Sportplätze werden den Sportvereinen kostenlos verpachtet. Hierfür haben sich die Vereine verpflichtet, die Sportanlagen zu pflegen und zu unterhalten. Der Eigenbetrieb übernimmt das Mähen und Düngen der Naturrasenplätze. Die Kosten für die Grundpflegemaßnahmen der Kunstrasenplätze, die nur von Fachfirmen ausgeführt werden können, werden ebenfalls vom Eigenbetrieb übernommen. Zur Finanzierung der Maßnahmen wurden Investitionskredite in Anspruch genommen. Die Zinsen hieraus werden noch auf eine längere Zeitdauer das Betriebsergebnis belasten.

Für das Jahr 2025 und 2026 wird für den Betriebszweig „Sportstätten" ein Jahresverlust TEUR 942 bzw. TEUR 1.054 erwartet. Die voraussichtliche Zunahme des Jahresverlustes wird im Wesentlichen durch die Inbetriebnahme der Dreifeldsporthalle verursacht.

Für den Betriebszweig stellt weiterhin die Dreifeldsporthalle einen Schwerpunkt der Investitionstätigkeit dar. Für die ordnungsgemäße Instandhaltung und fachgerechte Durchführung von Wartungsarbeiten ist die Beschaffung von weiteren Maschinen und Geräten vorgesehen. Gleichermaßen ist geplant für das Foyer entsprechendes Mobiliar anzuschaffen, um die vorhandene Infrastruktur funktional zu ergänzen. Weitere Investitionen liegen im Bereich des Teamsports. Hier ist die Anschaffung zusätzlicher Ausstattungsgegenstände vorgesehen, um das Angebot für verschiedene Sportarten zu erweitern. Dabei sollen auch essenzielle Ausstattungsbestandteile beschafft werden, die sowohl für den Vereins- und Teamsport als auch gegebenenfalls für den Schulsport genutzt werden können.

Im Zuge des Neubaus der Dreifeldsporthalle sind ergänzende Investitionen in die Freizeitinfrastruktur im Bereich Ehlried vorgesehen. Ziel ist es, das bestehende Freizeitangebot weiter auszubauen und die Attraktivität des Standortes zu steigern. In diesem Zusammenhang ist die Errichtung eines Dirt-Parks geplant, der insbesondere für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene zusätzliche Bewegungs- und Freizeitmöglichkeiten schaffen soll. Ebenso sollen für die Nutzerinnen und Nutzer der Anlage geeignete Unterstellmöglichkeiten errichtet und eine öffentliche Toilettenanlage bereitgestellt werden.

Für den Betriebszweig „Betriebshof" wird für die Jahre 2025 und 2026 jeweils mit einem ausgeglichenen Jahresergebnis gerechnet.

Zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Betriebshofes sind weiterhin Ersatzbeschaffungen von Maschinen und Geräten vorgesehen

Im Zuge der fortlaufenden Erneuerung des Fuhrparks ist zudem eine weitere Ersatzbeschaffung eines Kipperfahrzeugs eingeplant. Ebenso ist im Rahmen der Fahrzeugmodernisierung die Anschaffung eines Hubsteigers vorgesehen, um die Einsatzfähigkeit und Effizienz im operativen Betrieb langfristig sicherzustellen.

D. Chancen und Risiken der voraussichtlichen Entwicklung

Mit dem Umbau des Sportstadions in eine moderne Sportanlage wurde für den Freizeitsport in Lorsch ein qualitativ hochwertiges Angebot geschaffen. Für Lorsch stellen die modernen Sportanlagen mit den vielfältigen sportlichen Möglichkeiten einen wesentlichen Standortfaktor dar. Die Mitglieder der Sportvereine in Lorsch haben nach vielen Jahren wieder die

Möglichkeit, ihre Sportart optimal zu trainieren und müssen nicht auf andere Sportplätze und Vereine in der Umgebung ausweichen. Dies drückt sich auch schon in den Mitgliederzugängen bei den Sportvereinen aus. Auch vereinsunabhängige Trainingsmöglichkeiten bestehen auf dem Sportgelände. Der Erwerb des Sportabzeichens ist nach wie vor sehr nachgefragt.

Das Land Hessen hat die Förderung des Sports in den Vordergrund gestellt und stellt in den Leitlinien zur Haushaltskonsolidierung u.a fest: *„Im Hinblick auf die überragende Bedeutung des Sportes für das Gemeinwesen soll unter Berücksichtigung von Art. 62 a Hess.Verf. sowie § 19 Abs. 1 HGO der Verzicht auf die Erhebung von Gebühren für Sportvereine bei der Nutzung kommunaler Sportstätten nicht als „freiwillige Leistung" nachteilig angerechnet werden."*

Das Land verdeutlicht damit die wesentliche Stellung der kommunalen Sportförderung auch als gesundheitspolitische Maßnahme. Ausdrücklich toleriert das Land die defizitäre Struktur der Sportförderung.

Die Investitionen in die Sportstätten wurden mit Mitteln des Kreditmarktes finanziert, die nachfolgende Zinsen auslösen. Der Eigenbetrieb kann aus eigenen Mitteln die Zahlungen nicht bewirken und ist demzufolge auf Dauer auf Zuweisungen aus dem städtischen Kernhaushalt angewiesen. Weitere Investitionen in diesem Bereich bedeuten auch weitere Kreditaufnahmen mit entsprechenden Zinsbelastungen.

Die Zunahme der Bevölkerung wird für die Zukunft auch eine höhere Nachfrage nach Sportstätten nach sich ziehen. Die Schaffung der Infrastruktur für den Freizeitsport ist auch eine Chance für die Stadt Lorsch, sich als attraktive Zuzugskommune zu positionieren.

Risiken für die Zukunft bestehen nur bedingt. Zinsveränderungen nach oben sind nicht auszuschließen. Höhere Verluste des Eigenbetriebs sind durch den Zuschuss des Kernhaushalts auszugleichen.

Im Betriebszweig Betriebshof ist eine Steigerung der Produktivität sowie die Optimierung der Arbeitsabläufe die Zielsetzung für die Folgejahre.

E. Sonstige Angaben

Alle wesentlichen Informationen wurden bereits in den vorstehenden Abschnitten ausführlich erläutert, sodass es keine weiteren Angaben gibt.

Lorsch, 11. März 2026

Lisa Gärtner Kaufm. Betriebsleiterin	Thomas Fehrmann Techn. Betriebsleiter

Erfolgsübersicht

Aufwendungen nach Bereichen → / nach Aufwendungsarten ↓		Betrag insgesamt	Sportstätten	Betriebshof
		EUR	EUR	EUR
1		2	3	4
1. Materialaufwand				
a) Bezug von Fremden		71.110,06	12.265,16	58.844,90
b) Bezug von Betriebszweigen		0,00	0,00	0,00
2. Löhne und Gehälter		1.393.975,28	0,00	1.393.975,28
3. Soziale Abgaben		309.664,40	0,00	309.664,40
4. Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung		109.408,22	0,00	109.408,22
5. Abschreibungen		348.986,93	253.271,95	95.714,98
6. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		258.766,14	236.423,38	22.342,76
7. Steuern (soweit nicht in Zeile 19 auszuweisen)		3.287,03	0,00	3.287,03
8. Konzessions- und Wegeentgelte		0,00	0,00	0,00
9. Andere betriebliche Aufwendungen		242.045,88	58.505,88	183.540,00
10. Summe 1-9		2.737.243,94	560.466,37	2.176.777,57
11. Umlage der Spalten 3 und 4	Zurechnung (+)	0,00	0,00	0,00
	Abgabe (-)	0,00		
12. Leistungsausgleich der Aufwandsbereiche	Zurechnung (+)	0,00	0,00	0,00
	Abgabe (-)	0,00	0,00	0,00
13. Aufwendungen 1-12		2.737.243,94	560.466,37	2.176.777,57
14. Betriebserträge				
a) nach der GuV-Rechnung		2.240.432,05	21.648,35	2.218.783,70
b) aus Lieferungen an andere Betriebszweige		0,00	0,00	0,00
15. Betriebserträge insgesamt		2.240.432,05	21.648,35	2.218.783,70
16. Betriebsergebnis	(+ = Überschuss, - = Fehlbetrag)	-496.811,89	-538.818,02	42.006,13
17. Finanzerträge		77.489,92		
18. Außerordentliches Ergebnis		0,00		
19. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		0,00		
20. Unternehmensergebnis	(+ = Überschuss, - = Fehlbetrag)	-419.321,97		

Stadtbetriebe Lorsch, Lorsch

Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG

Grundlage unserer Arbeiten ist der Prüfungsstandard IDW PS 720 des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse § 53 HGrG). Dieser Prüfungsstandard ist in Zusammenarbeit mit dem Bundesfinanzministerium, dem Bundesrechnungshof und den Landesrechnungshöfen erarbeitet worden.

Die dort aufgeführten Fragen sind lückenlos zu beantworten. Soweit eine einzelne Frage für die geprüfte Einrichtung nicht einschlägig ist, ist dies zu begründen. Soweit sich die Beantwortung der Frage bereits aus der Berichterstattung über die Jahresabschlussprüfung ergibt, haben wir Verweisungen vorgenommen.

Der oben bezeichnete Fragenkatalog gliedert sich wie folgt:

Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation

Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsführungsinstrumentariums

Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungstätigkeit

Vermögens- und Finanzlage

Ertragslage

Beantwortung des Fragenkataloges:

Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Es gibt eine Geschäftsordnung für die Betriebsleitung des Eigenbetriebs. Die getroffenen Regelungen entsprechen den Anforderungen bzw. Bedürfnissen des Eigenbetriebes.

b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Die Betriebskommission trat im Berichtsjahr zu drei Sitzungen zusammen. Es wurden Niederschriften über die Sitzungen erstellt. Darüber hinaus wurden Angelegenheiten des Eigenbetriebes in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung behandelt.

c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 5 des Aktiengesetzes sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Auskunftsgemäß übt die Betriebsleitung keine entsprechende Aufsichtstätigkeit aus.

d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Die Vergütungen sind im Anhang angegeben. Die Vergütungen haben keine erfolgsbezogenen Komponenten bzw. Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung.

Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsführungsinstrumentariums

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Die Aufgabenverteilung ist in der Eigenbetriebssatzung geregelt. Die darin getroffenen Regelungen entsprechen den Anforderungen bzw. Bedürfnissen des Eigenbetriebes.

b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben.

c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Die Betriebsleitung hat den Erlass „Korruptionsvermeidung in hessischen Kommunalverwaltungen" des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport zur Kenntnis genommen und die erarbeiteten Empfehlungen teilweise umgesetzt.

d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Durch die Aufstellung des Wirtschaftsplanes wird ein Entscheidungsrahmen vorgegeben. Insbesondere die Auftragsvergabe, das Personalwesen und die Kreditaufnahmen werden hierin geregelt. Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Beanstandungen ergeben.

e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Ja, nach unseren Feststellungen verfügt der Eigenbetrieb über eine ordnungsgemäße Dokumentation von Verträgen.

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

a) Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?

Das Planungswesen, welches aus einem Wirtschafts- und Finanzplan besteht, entspricht den Bedürfnissen des Unternehmens.

b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Planabweichungen werden systematisch untersucht und bei den regelmäßigen Sitzungen der Betriebskommission besprochen.

c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Der Eigenbetrieb verfügt nicht über eine Kostenrechnung. Unter Berücksichtigung dieser Feststellung entspricht das Rechnungswesen der Größe und den Anforderungen des Unternehmens.

d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Ja, es besteht ein funktionierendes Finanzmanagement.

e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Ein zentrales Cash-Management besteht nicht.

f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Ja, nach unseren Feststellungen ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt und eingezogen werden.

g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?

Es besteht kein institutionalisiertes Controlling. Die Koordination der Planungs-, Steuerungs- und Kontrollaufgaben wird durch die Betriebsleitung und andere zuständige Stellen vorgenommen.

h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Der Eigenbetrieb hat keine derartigen Beteiligungen.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Eine systematische Risikofrüherkennung existiert nicht.

b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Vgl. Antwort zu Frage 4a).

c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Vgl. Antwort zu Frage 4a).

d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Vgl. Antwort zu Frage 4a).

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:

Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?

Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?

Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?

Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z. B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z. B. antizipatives Hedging)?

b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?

c) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt, insbesondere in Bezug auf

Erfassung der Geschäfte

Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse

Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung

Kontrolle der Geschäfte?

d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?

e) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?

f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

Die Beantwortung dieses Fragenkreises entfällt, da ein Handel mit Finanzinstrumenten sowie mit anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten nicht getätigt wird.

Fragenkreis 6: Interne Revision

a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?

Eine separate interne Revision besteht nicht. Durch das Rechnungsprüfungsamt werden regelmäßig Kassenprüfungen durchgeführt.

b) Wie ist die Anbindung der internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?

Vgl. Antwort zu Frage 6a).

c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z. B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?

Vgl. Antwort zu Frage 6a).

d) Hat die interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?

Vgl. Antwort zu Frage 6a).

e) Hat die interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?

Vgl. Antwort zu Frage 6a).

f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

Vgl. Antwort zu Frage 6a).

Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungstätigkeit

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Nein, solche Anhaltspunkte haben sich im Berichtsjahr nicht ergeben

b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Solche Geschäftsvorfälle lagen im Berichtsjahr nicht vor.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben.

d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Nein, solche Anhaltspunkte haben sich im Berichtsjahr nicht ergeben. Wir weisen allerdings darauf hin, dass der Jahresabschluss verspätet aufgestellt wurde.

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Investitionen werden im Wirtschaftsplan berücksichtigt. Beabsichtigte Investitionen werden im Rahmen der Betriebskommissionssitzungen besprochen und diskutiert. Die im Berichtsjahr geplanten Investitionen wurden nicht überschritten

b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Im Berichtsjahr haben sich hierfür keine Anhaltspunkte ergeben

c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Grundsätzlich werden diese im Rahmen der Betriebskommissionssitzungen besprochen.

d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Nein, die Investitionen des Berichtsjahres entsprechen dem Plan.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Anhaltspunkte haben sich im Berichtsjahr nicht ergeben.

Fragenkreis 9: Vergaberegelungen

a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

Es haben keine Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen vorgelegen.

b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Grundsätzlich werden Vergleichsangebote eingeholt.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Der Betriebskommission als Überwachungsorgan wird regelmäßig Bericht erstattet.

b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

Die Berichterstattung der Betriebsleitung gibt Einblick in die wirtschaftliche Lage des Eigenbetriebes.

c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Die betreffenden Organe wurden angemessen und zeitnah informiert. Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine ungewöhnlichen Geschäftsvorfälle, Fehldispositionen oder Ähnliches festgestellt.

d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Üblicherweise werden derartige Wünsche in den Betriebskommissionssitzungen formlos geäußert und durch die Betriebsleitung beantwortet. Ausweislich der uns vorgelegten Protokolle gab es hier keine Besonderheiten.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine derartigen Feststellungen getroffen.

f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Eine solche Versicherung liegt nicht vor.

g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

Solche Interessenkonflikte wurden nichtgemeldet.

Vermögens- und Finanzlage

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

a) Besteht im wesentlichen Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Im Rahmen unserer Prüfung ergaben sich dafür keine Hinweise.

b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Auffallend hohe oder niedrige Bestände konnte wir im Rahmen der Abschlussprüfung nicht feststellen.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Anhaltspunkte hierfür haben sich im Berichtsjahr nicht ergeben.

Fragenkreis 12: Finanzierung

a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Längerfristig gebundene Vermögenswerte sind in ausreichendem Umfang langfristig finanziert. Erläuterungen zur Kapitalstruktur, zu Finanzierungsquellen und den dazu gehörigen Kennziffern geben wir in **Anlage 7** dieses Prüfungsberichtes.

b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Ein Konzern liegt nicht vor.

c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Der Eigenbetrieb erhielt Fördermittel in Höhe von TEUR 41 zur Anschaffung zweier E-Autos. Hinweise, dass gegen Auflagen verstoßen wurden, haben wir nicht erhalten.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Nein, die Kreditwürdigkeit ist durch die Gebietskörperschaft sichergestellt.

b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Ja

Ertragslage

Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/ Konzernunternehmen zusammen?

Von dem Verlust entfallen TEUR 461 auf den Betriebszweig „Sportstätten". Der Betriebszweig „Betriebshof" schließt mit einem Überschuss in Höhe von TEUR 42.

b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Nein

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Der Leistungsaustausch zwischen der Gebietskörperschaft, anderen Einrichtungen der Gebietskörperschaft und dem Eigenbetrieb wird zu angemessenen Konditionen abgewickelt.

d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Es ist keine Konzessionsabgabe abzuführen.

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Der Betriebszweig „Sportstätten" ist aus gesundheitspolitischen Gründen defizitär.

b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Entfällt, siehe Antwort zu Frage 15a).

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Der Betriebszweig „Sportstätten" ist aufgrund fehlender Erträge defizitär.

b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Der Betriebszweig „Sportstätten" wird defizitär bleiben. Für den Betriebszweig „Betriebshof" werden durch die Optimierung der Geschäfts- und Betriebsabläufe mindestens ausgeglichene Ergebnisse angestrebt.

Stadtbetriebe Lorsch, Lorsch

Analyse und Erläuterungen des Jahresabschlusses

Zur Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben wir die Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten geordnet, wobei sich die Darstellung auf eine kurze Entwicklungsanalyse beschränkt. Die Analyse ist nicht auf eine umfassende Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Eigenbetriebes ausgerichtet. Zudem ist die Aussagekraft von Bilanzdaten – insbesondere aufgrund des Stichtagsbezugs der Daten – relativ begrenzt.

a) Ertragslage (Gewinn- und Verlustrechnung)

Die aus der Gewinn- und Verlustrechnung (**Anlage 2**) abgeleitete Gegenüberstellung der Erfolgsrechnungen der beiden Wirtschaftsjahre 2024 und 2023 zeigt folgendes Bild der Ertragslage und ihre Veränderungen:

	2024		2023		Veränderung
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR
Umsatzerlöse	2.132	95,2	2.009	96,4	123
Andere aktivierte Eigenleistung	6	0,3	3	0,2	3
Sonstige betriebliche Erträge	102	4,5	71	3,4	31
Betriebsleistung	**2.240**	**100,0**	**2.083**	**100,0**	**157**
Materialaufwand	71	3,2	67	3,2	4
Personalaufwand	1.813	80,9	1.592	76,4	221
Abschreibungen	349	15,6	329	15,8	20
Sonstige betriebliche Aufwendungen	242	10,8	287	13,8	-45
Sonstige Steuern	3	0,1	3	0,1	0
Betriebsergebnis	**-238**	**-10,6**	**-195**	**-9,4**	**-43**
Zinserträge	78	3,5	6	0,3	72
Zinsaufwand	259	11,6	139	6,7	120
Finanzergebnis	**-181**	**-8,1**	**-133**	**-6,4**	**-48**
Jahresverlust	**-419**	**-18,7**	**-328**	**-15,7**	**-91**

Die **Umsätze** enthalten im Wesentlichen die Dienstleistungen des Betriebshofes gegenüber der Stadt Lorsch. Der Verrechnungssatz für Leistungen der eingesetzten Mitarbeiter betrug in 2024 unverändert 41,8. Die Steigerung der Umsatzerlöse beruht auf dem gestiegenen Umfang der verrechneten Stunden.

Die **sonstigen betrieblichen Erträge** enthalten mit TEUR 21 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten, mit TEUR 49 aus Personalkostenerstattungen und mit TEUR 20 aus Kostenerstattungen der Bundesagentur für Arbeit.

Der **Materialaufwand** ist im Wesentlichen durch gestiegene Aufwendungen im Bereich Sportstätten leicht höher.

Der **Personalaufwand** ist neben Tariflohnerhöhungen durch Neueinstellungen erhöht.

Bei den **Abschreibungen** auf Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenständen handelt es sich ausschließlich um planmäßige Abschreibungen. Aufgrund der Fertigstellung der Dreifeldhalle erst zum Jahresende sind die Abschreibungen nur leicht gegenüber dem Vorjahr angestiegen.

Die **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** enthalten mit TEUR 67 die Personalkostenumlage durch die Stadt und mit TEUR 56 Instandhaltungskosten Kfz.

Das **Finanzergebnis** hat sich im Vergleich zum Vorjahr aufgrund der gestiegenen Zinsaufwendungen im Saldo um TEUR 48 verschlechtert.

b) Vermögenslage (Bilanz)

In der folgenden Bilanzübersicht sind die Posten zum 31. Dezember 2024 nach wirtschaftlichen und finanziellen Gesichtspunkten zusammengefasst und den entsprechenden Bilanzposten zum 31. Dezember 2023 gegenübergestellt (vgl. **Anlage 1**).

Die Vermögens- und Kapitalstruktur sowie deren Veränderungen gegenüber dem Vorjahr ergeben sich aus der folgenden Zusammenstellung der Bilanzzahlen in TEUR für die beiden Abschlussstichtage 31. Dezember 2024 und 31. Dezember 2023:

	31.12.2024		31.12.2023		Veränderung
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR
Aktivseite					
Immaterielle Vermögensgegenstände	9	0,0	10	0,1	-1
Sachanlagen	15.006	89,6	6.102	62,8	8.904
Langfristig gebundenes Vermögen	15.015	89,6	6.112	62,9	8.903
Vorräte	28	0,2	41	0,4	-13
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	5	0,0	8	0,1	-3
Forderungen gegen die Stadt	182	1,1	171	1,8	11
Sonstige Vermögensgegenstände	161	1,0	117	1,1	44
Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	1.355	8,1	3.273	33,7	-1.918
Rechnungsabgrenzungsposten	5	0,0	2	0,0	3
Mittel-/kurzfristig gebundenes Vermögen	1.736	10,4	3.612	37,1	-1.876
Gesamtvermögen	16.751	100,0	9.724	100,0	7.027
Passivseite					
Eigenkapital	2.529	15,1	2.177	22,4	352
Sonderposten	311	1,9	234	2,4	77
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	12.832	76,6	7.129	73,3	5.703
Langfristig verfügbares Kapital	15.672	93,6	9.540	98,1	6.132
Rückstellungen	101	0,6	92	1,0	9
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	926	5,5	55	0,5	871
Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt	20	0,1	16	0,2	4
Sonstige Verbindlichkeiten	32	0,2	21	0,2	11
Mittel- und kurzfristig verfügbares Kapital	1.079	6,4	184	1,9	895
Gesamtkapital	16.751	100,0	9.724	100,0	7.027

Das **Anlagevermögen** hat sich wie folgt entwickelt:

	TEUR
Stand 31. Dezember 2023	6.112
Zugänge 2024	9.252
Abgänge 2024	0
Abschreibungen 2024	349
Stand 31. Dezember 2024	15.015

Die Zugänge betreffen:

	EUR
Dreifeld-Sporthalle	8.727
PV-Anlagen	414
Fahrzeuge	106
Sonstige	5
Gesamt	9.252

Das **Eigenkapital** hat sich bei einem Jahresverlust von EUR 419 durch die Rücklagenzuführung der Stadt von TEUR 711 auf TEUR 2.529 erhöht. Die bilanzielle **Eigenkapitalquote** des Eigenbetriebes hat sich zum Abschlussstichtag aufgrund der gestiegenen Bilanzsumme auf 15,1 % verringert.

Die **Rückstellungen** betreffen im Wesentlichen Personalrückstellungen (TEUR 93), Abschluss- und Prüfungskosten (TEUR 8).

Die **Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten** entfallen mit TEUR 12.831 auf Darlehen die sich wie folgt entwickelten:

	TEUR
Stand 31. Dezember 2023	7.129
Zugänge 2024	6.387
Tilgung 2024	685
Stand 31. Dezember 2024	12.831

Finanzlage (Kapitalflussrechnung)

Zur Beurteilung der Finanzlage wurde von uns die nachstehende Kapitalflussrechnung auf der Grundlage des Finanzmittelfonds (= kurzfristig verfügbare Mittel) zur Kapitalflussrechnung mit entsprechendem Vorjahresausweis erstellt:

		2024	2023	Veränderung
		TEUR	TEUR	TEUR
	Periodenergebnis	-419	-328	-91
+/./.	Abschreibungen/Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	349	329	20
+/./.	Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	9	11	-2
./.+	Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	-7	-7	0
./.+	Zunahme/Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva	-42	-137	95
+/./.	Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva	887	46	841
=	**Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit**	**777**	**-86**	**863**
+	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens	7	7	0
./.	Auszahlungen für Investitionen in das Anlagevermögen	-9.252	-1.072	-8.180
+/./.	Abnahme/Zunahme des Sonderposten mit Rücklagenanteil	77	-19	96
=	**Cashflow aus der Investitionstätigkeit**	**-9.168**	**-1.084**	**-8.084**
+	Einzahlung aus Eigenkapitalzuführung	771	636	135
+	Einzahlung aus der Aufnahme von (Finanz-)Krediten	6.387	1.000	5.387
./.	Auszahlung aus der Tilgung von Krediten	-685	-436	-249
=	**Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit**	**6.473**	**1.200**	**5.273**
	Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	-1.918	30	-1.948
+	Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	3.273	3.243	30
=	**Finanzmittelfonds am Ende der Periode**	**1.355**	**3.273**	**-1.918**

Die Investitionen und Tilgungen des Wirtschaftsjahres wurden durch Darlehensaufnahmen von TEUR 6.387 sowie Eigenkapitalzuführungen der Stadt von TEUR 771 sowie durch den angesammelten Finanzmittelfonds finanziert.

Stadtbetriebe Lorsch, Lorsch

Rechtliche Verhältnisse

I. Rechtliche Verhältnisse

Rechtsform	Eigenbetrieb der Stadt Lorsch
Betriebssatzung	letzte Fassung vom 25. September 2012
Bezeichnung	Eigenbetrieb Stadtbetriebe Lorsch
Sitz	Lorsch
Gegenstand	Gegenstand des Eigenbetriebs ist der Bau, die Unterhaltung und der Betrieb von Sportanlagen sowie Bau- und Dienstleistungen des Betriebshofes, die zur Daseinsvorsorge und sonstiger Aufgabenerfüllung für die Stadt Lorsch notwendig sind.
Wirtschaftsjahr	Kalenderjahr
Stammkapital	EUR 200.000,00
Betriebszweige	Betriebszweig Sportstätten und Betriebszweig Betriebshof
Organe	▪ Magistrat ▪ Betriebsleitung ▪ Betriebskommission ▪ Stadtverordnetenversammlung
Betriebsleitung	Frau Lisa Gärtner, Kaufmännischer Betriebsleiterin Herr Thomas Fehrmann, Technischer Betriebsleiter
Betriebskommission	Neun Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, der Bürgermeister (Vorsitzender), zwei weitere Mitglieder des Magistrats, zwei Mitglieder des Personalrates des Eigenbetriebes sowie zwei wirtschaftlich oder technisch besonders erfahrene Personen

Allgemeine Auftragsbedingungen

für
Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer" genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf, 50341/1

Lizenziert für/Licensed to: Schüllermann und Partner AG WPG StBG | 4308901 | 284

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Lizenziert für/Licensed to: Schüllermann und Partner AG WPG StBG | 4308901 | 284

Dreieich

Berlin

Erfurt

Hannover

Kassel

Köln

Leipzig

Mainz

Mannheim

München

Sigmaringen

Würzburg

www.schuellermann.de

Wirtschaftsprüfung ▪ Steuerberatung ▪ Rechtsberatung ▪ Unternehmensberatung